



Aktuelle Informationen zur Corona-Krise von Ihrem Steuerberater (2)

23.03.2020

Wir möchten Sie über aktuelle Entwicklungen der vergangenen Woche und relevante Neuerungen zur Corona-Krise informieren.

1. In eigener Sache

Unser Team ist trotz der gebotenen Einschränkungen weiter für Sie da. Der Bürobetrieb läuft aktuell jedoch nur eingeschränkt in einer Art Notbetrieb weiter. Wir sichern die Erledigung anstehender Aufgaben der betroffenen Mitarbeiter/innen auch durch Heimarbeit ab.

Aufgrund der Situation kann es zu Einschränkungen bei der telefonischen Erreichbarkeit und Verzögerungen bei der Beantwortung von Mails, Nachfragen oder der Erledigung anstehender Aufgaben geben. **Nutzen Sie bitte weiterhin vorrangig die Möglichkeit, uns über E-Mail zu kontaktieren.** Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, bitten wir Sie, den Kontakt (z.B. bei der Abgabe von Unterlagen) auf das Nötigste zu beschränken. **Persönliche Termine finden nicht mehr statt.** Ggf. halten wir Besprechungen bequem per Telefon oder aber per Video-Konferenz ab. Auch hier danken wir Ihnen für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Bei den von uns vorgestellten Maßnahmen haben sich Neuerungen und Konkretisierungen ergeben:

2.1 Gewährung von Stundungen: Gestundet werden sollen sämtliche fällige Steuerzahlungen bis 31.12.2020 also auch Nachzahlungen für Vorjahre. Das Bundesfinanzministerium nennt namentlich Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer. Wir stellen in Berlin dagegen auch Anträge für die Gewerbesteuer, haben allerdings noch keine Rückmeldung von den Finanzämtern erhalten. Alle gewährten Stundungen werden bis 31.12. des Jahres zinsfrei gestellt (sonst etwa 6% p.a.). Die Darlegung, unmittelbar betroffen zu sein, genügt in der Regel.

2.2 Anpassung von Vorauszahlungen: Herabgesetzt werden können sämtliche vierteljährliche Vorauszahlungen bis Ende 2020 (vereinfachte Begründung eines Gewinnrückgangs aufgrund der Corona-Pandemie genügt). Die Herabsetzung von Vorauszahlungen für das Folgejahr 2021 bedürfen dagegen einer besonderen Begründung, aber dies dürfte aktuell kein Thema sein.

2.3 Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) werden bis zum 31. Dezember 2020 eingestellt. Das Bundesfinanzministerium nennt auch hier namentlich Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer.

Wenn Sie betroffen sind, wenden Sie sich sofort an die Vollstreckungsstelle Ihres Finanzamts und bitten um Aufhebung der Pfändung und Einstellung aller Vollstreckungsmaßnahmen. Verweisen Sie auf das Bundesfinanzministerium und legen Sie kurz dar, weshalb Sie von Einschränkungen betroffen sind.



Säumniszuschläge entstehen übrigens weiterhin monatlich (etwa 12% p.a.), daher bedarf es nach vollständiger Tilgung der rückständigen Steuerschulden voraussichtlich eines gesonderten Erlassantrags für diese Säumniszuschläge.

Ausblick: In Bayern und Hessen ist geplant, den Unternehmen auf Antrag die sog. Sondervorauszahlung 1/11 zur Umsatzsteuer zurückzuerstatten. Wir beobachten die Entwicklung und teilen Ihnen mit, falls diese Maßnahme auch bei Ihnen zur Verfügung steht.

3. Beschäftigtenausfall

Wir wiederholen unseren Hinweis: Es kommt aus unserer Sicht vorrangig darauf an, Ihre gut eingearbeiteten und langfristig in Ihrem Unternehmen engagierten Mitarbeiter/innen möglichst zu halten. Daher stehen einvernehmliche Lösungen im Dialog mit betroffenen Arbeitnehmer/innen im Vordergrund.

Es kommen beispielhaft in Betracht:

- Nutzung von Urlaubsansprüchen und Zeit- und Überstundenkonten
- Home-Office
- Flexible Arbeitszeiten (denken Sie auch an Nachtzeiten)
- unbezahlter Urlaub
- Alternative Betreuungslösungen für Kinder
- Kurzarbeit (ggf. Aufstockung des Entgeltausfalls durch den Arbeitgeber möglich)
- Änderungskündigungen, Aufhebungsverträge und fristgemäße Kündigungen

Sollten Sie Kündigungen für unabwendbar halten, ist dennoch in der Regel die gesetzliche/vertragliche Kündigungsfrist einzuhalten. Wenden Sie sich für Einzelfallfragen bitte an Ihre Rechtsanwaltskanzlei.

4. Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle ungekündigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind (nicht Minijobber, nicht Rentner/Innen, Sonderregelungen auch für Auszubildende). Bis 31.12.2020 gilt, dass mindestens 10% der Belegschaft betroffen sein muss und der Arbeitsausfall insgesamt mehr als 10% betragen muss.

Wir sind für die Abrechnung von Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter/innen gerüstet. So verfahren Sie, wenn Sie Kurzarbeitergeld (KuG) beantragen wollen:

1. Schließen Sie eine schriftliche Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmer/Innen. Beachten Sie ggf. vertraglich vereinbarte Ankündigungszeiten und Einschränkungen.
2. Anzeige des Arbeitsausfalls beim nächstgelegenen Arbeitsamt bis zum Ende des betreffenden Monats, für den Sie erstmal KuG abrechnen wollen. Begründen Sie, weshalb Sie betroffen



sind bitte nachvollziehbar und wahrheitsgemäß. Die Anzeige ist auch online möglich. Einfach Benutzerprofil anlegen und Meldung erstatten. Das Online-Portal des Arbeitsamtes haben wir unten verlinkt. Senden Sie uns bitte eine Kopie der Anzeige.

3. Das Arbeitsamt teilt Ihnen die Berechtigung für das KuG schriftlich mit und nennt Ihnen die Vorgangsnummer (KuG-Nummer). Bitte senden Sie uns auch von diesem Schreiben eine Kopie.
4. Melden Sie uns die betroffenen Mitarbeiter einzeln mit den ausgefallenen Arbeitsstunden pro Monat. Bei allen Arbeitnehmern mit Steuerklasse 5 oder 6 benötigen wir auch die Angabe, ob Kinder mit Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag zu berücksichtigen sind. Dies wirkt sich auf die Höhe des KuG aus (67% statt 60%).
5. Wir berechnen den pauschalierten Netto-Entgeltausfall und das Kurzarbeitergeld sowie die Sozialversicherungsbeiträge für Sie. Ferner beantragen wir die Erstattung von KuG und zusätzlich der fortzuzahlenden Sozialversicherungsbeiträge.

Rechnen Sie bitte damit, dass Sie das KuG und die fortzuzahlenden Sozialversicherungsbeiträge mehrere Wochen verauslagen müssen, derzeit sind die Anträge und auch die Lohnabrechnungssoftware hinsichtlich der gesetzlichen Änderungen und Erleichterungen noch nicht aktualisiert.

Im Anschluss an die Maßnahme wird die Arbeitsagentur den Vorgang nochmals genau prüfen, (insbesondere die Bezugsvoraussetzungen und die Abrechnung). Machen Sie daher auch in der derzeitigen schwierigen Situation bitte stets wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zur Beantragung und Abrechnung. Sie vermeiden damit Streitigkeiten und Rückforderungsansprüche.

Link zur Arbeitsagentur:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

5. Finanzierungshilfen

Die angekündigten Finanzierungshilfen konkretisieren sich. Aktuelle Informationen finden Sie hier:

Soforthilfe I

Anträge auf Darlehen bis 500.000 Euro können ab sofort bei der Investitionsbank Berlin (IBB) oder über Ihre Hausbank gestellt werden.

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Soforthilfe II

Das Land Berlin will 5.000 Euro Soforthilfe für besonders betroffene Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern bereitstellen.

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php>



Aktuell wird gebeten, noch keine Anträge zur Soforthilfe II zu stellen. Die mit der Durchführung beauftragte IBB will Anfang der 13. KW. Weitere Informationen auf Ihrer Website bereitstellen www.ibb.de.

6. Insolvenzantragspflicht

Durch eine Gesetzesinitiative des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz soll für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht für notleidende Unternehmen ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Ferner sollen im Rahmen der Gesetzesinitiative befristete Einschränkungen beim Kündigungsrecht von Verträgen aufgrund von Leistungsstörungen (z.B. Mietzahlungen, Tilgungsraten, Lieferverzögerungen, Kaufpreiszahlungen etc.) für vor dem 08.03.2020 geschlossene Verträge geregelt werden.

Wir halten Sie über relevante Entwicklungen und Neuerungen auf dem Laufenden. Nutzen Sie bitte auch andere Medien und Informationskanäle, Ihre Berufsverbände, die Berufs- und Handelskammern um sich über für Sie geltende branchenspezifische Besonderheiten und Möglichkeiten zu informieren. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen aus der Filmfabrik in Köpenick

Christin Baer, Steuerberater
An der Filmfabrik 13
12555 Berlin